

## **SATZUNG**

### **Deutsch-Italienische Gesellschaft e. V. Düsseldorf Dante Alighieri**

#### **§ 1**

##### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- 1 Der Name der Gesellschaft ist Deutsch-Italienische Gesellschaft e. V. Società Italo-Tedesca e.V. - Dante Alighieri – Düsseldorf
- 2 Der Sitz der Gesellschaft ist Düsseldorf
- 3 Die Gesellschaft ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf eingetragen
- 4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

#### **§ 2**

##### **Zweck**

- 1 Gegenstand und Zweck der Gesellschaft ist die Pflege der deutsch-italienischen Freundschaft und die Förderung des gegenseitigen Verständnisses beider Länder, insbesondere ihrer Sprache, Kunst und Kultur.
- 2 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch von der DIG Düsseldorf organisierte und durchgeführte
  1. Treffen mit kulturinteressierten Menschen als Podiumsdiskussion oder Runde-Tisch-Gespräche;
  2. Diavorträge zu deutsch-italienischen Kulturthemen, gehalten von Fachreferent\*innen;
  3. Museumsbesuche mit der Führung von Fachpersonal;
  4. Konzerte von Musiker\*innen und Ausstellungen von Künstler\*innen, in gegebenen Einzelfällen in Kooperation mit Kultureinrichtungen in Düsseldorf
  5. Sprachkurse
  6. Die Verwirklichung des Satzungszweckes kann auch durch Hilfspersonen erfolgen.
- 3 Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.

#### **§ 3**

##### **Mitgliedschaft**

- 1 Die Mitgliedschaft kann von natürlichen und juristischen Personen erworben werden. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages.
- 2 Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Erforderlich hierfür ist eine 2/3 Mehrheit der Stimmen. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei und berechtigt zur Ausübung aller Rechte eines Mitglieds.

### 3 Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod
- b) durch den Austritt. Dieser ist möglich zum Ende eines Kalenderjahres mit dreimonatiger Kündigungsfrist durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Bei Nichteinhaltung der Frist gilt die Kündigung für den Ablauf des folgenden Jahres.
- c) durch Ausschluss. Der Ausschluss kann in dringenden Fällen, die den Zweck der Gesellschaft gefährden, auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung beschlossen werden. Bei Zahlungsverzug nach Maßgabe § 4 (2).

## § 4

### Mitgliedsbeitrag

- 1 Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung festgesetzt. Der gesamte Jahresbeitrag ist bis zum Ende des ersten Kalendermonats für das laufende Geschäftsjahr zu zahlen. Neue Mitglieder, die während des laufenden Geschäftsjahres eintreten, haben von Beginn des Monats nach der Aufnahme den anteiligen Jahresbeitrag zu zahlen. Der Vorstand kann in besonderen Fällen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.
- 2 Ist ein Mitglied nach Ablauf von 3 Monaten nach Beginn des Geschäftsjahres bzw. nach Erwerb der Mitgliedschaft mit der Beitragszahlung in Rückstand, kann der Vorstand nach Mahnung und Fristsetzung das Mitglied ausschließen.

## § 5

### Organe

- 1 Organe der Gesellschaft sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- 2 Über jede Sitzung und Versammlung der Organe ist eine genaue Niederschrift der gefassten Beschlüsse anzufertigen, die der Leiter und der Schriftführer zu unterzeichnen haben.

## § 6

### Vorstand

- 1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem  
  
Präsidenten  
Vizepräsidenten  
Schatzmeister  
  
sowie bis zu vier weiteren Mitgliedern mit festgelegtem Aufgabenbereich
- 2 In den Vorstand können nur natürliche Personen gewählt werden, die Mitglieder sind.
- 3 Der Vorstand führt den Verein im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Gesetzliche Vertreter im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB sind der Präsident und der Vizepräsident. Willenserklärungen des Vorstandes bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Unterschrift von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern, darunter der des Präsidenten oder des Vizepräsidenten.

- 4 Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- 5 Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- 6 Jedes Vorstandsmitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, kann der Vorstand einen Vertreter bestimmen. Auf der nächsten Mitgliederversammlung ist eine Ersatzwahl vorzunehmen.

- 7 Der Präsident oder sein Stellvertreter berufen die Vorstandssitzung oder die Mitgliederversammlung ein.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten bzw. bei dessen Abwesenheit die Stimme des Vizepräsidenten.

## **§ 7**

### **Mitgliederversammlung**

- 1 Der Vorstand hat mindestens einmal jährlich eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese soll bis zum 30. April eines jeden Jahres stattgefunden haben.
- 2 Zu den Mitgliederversammlungen müssen alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen werden.

Zwischen dem Tag der Absendung und der Abhaltung der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens einundzwanzig Tagen liegen.

Anträge von Mitgliedern, über die beschlossen werden soll, müssen mindestens vierzehn Tage vor der Mitgliederversammlung dem Präsidenten oder seinem Stellvertreter schriftlich mitgeteilt werden, der sie auf die Tagesordnung setzt.

- 3 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung beschließt durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 4 Änderungen der Satzung kann die Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschließen.
- 5 Die Abstimmungen werden, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, offen durchgeführt. Über Anträge auf geheime Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

- 6 Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand es für erforderlich hält oder die Einberufung von mindestens 10 % der Mitglieder schriftlich verlangt wird.
- 7 Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sein dürfen.
- 8 Die Mitgliederversammlung hat über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen.

## **§ 8**

### **Auflösung der Gesellschaft**

- 1 Die Auflösung der Gesellschaft kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 2 Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft an die VDIG, Vereinigung Deutsch-Italienischer Kultur-Gesellschaften e. V., Weimar, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 9**

Die Satzung wurde am 23. Oktober 1996 beschlossen. Sie tritt am 01. Januar 1997 in Kraft. Die Namensänderung wurde am 17. April 2018 beschlossen.

Die Änderung von § 2 Nr. 2 und 3 sowie § 8 Nr. 2 wurde in der Mitgliederversammlung vom 27.09.2022 beschlossen.